

Trinkgelder im Gastgewerbe	1	Erziehungszeiten	2
Sicherheit am Arbeitsplatz	1	Veröffentlichungspflicht öffentl. Beiträge	3
Steuerbonus Strom / Gas 1+2 Trim. 2023	2	Stempelsteuer ja oder nein?	4
Förderung für Vertretung bei Schwangerschafts-, Mutterschafts- und		Kontrolle der PEC-Adresse.....	4

TRINKGELDER IM GASTGEWERBE

Wie bereits angekündigt, wurde mit dem Haushaltsgesetz 2023 die Besteuerung der Trinkgelder neu geregelt.

Demnach sind Trinkgelder einer Ersatzsteuer von 5 Prozent unterworfen und der Betrag ist sozialabgabenfrei. Dies unter der Voraussetzung, dass die Mitarbeitenden ein Gesamtjahreseinkommen aus abhängiger Arbeit von 50.000 Euro nicht überschreiten und das Trinkgeld maximal 25 Prozent des Gesamteinkommens aus dem abhängigen Arbeitsverhältnis beträgt.

Klingt kompliziert, ist es auch: die Verwaltung ist ein wenig komplex, wie kann also vorgegangen werden?

- Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin führt auf dem Kassenbeleg/der Rechnung neben der gastgewerblichen Leistung das gewährte Trinkgeld an, sodass der Endbetrag des Belegs mit dem vom Kunden bezahlten Gesamtbetrag übereinstimmt.
- Das Trinkgeld unterliegt dabei nicht der Mehrwertsteuer, sondern ist außerhalb des Anwendungsbereiches der Mehrwertsteuer („fuori campo iva“ Befreiungsgrund **N1**) anzusehen. Im Rechnungsprogramm bzw. bei der Registrierkasse muss für die Trinkgelder ein **eigener Artikel** vorgesehen werden.
- Für die erhaltenen Trinkgelder, die bei der täglichen Abrechnung der Tagesinkassi getrennt ausgewiesen werden, muss im Tagesinkassobuch eine **eigene Spalte** vorgesehen werden.
- Dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin wird das Trinkgeld, verringert um die Ersatzsteuer von 5 Prozent, zusammen mit dem vereinbarten Lohn ausbezahlt. Deshalb ist am Monatsende dem Lohnberater der **jeweilige Betrag für den jeweiligen Mitarbeiter** mitzuteilen.
- Der Teil der Trinkgelder, der **nicht** an die Mitarbeitenden weitergegeben wird, gilt als ein außerordentlicher Ertrag für den Arbeitgeber und muss als solcher als Bestandteil des Gewinnes besteuert werden.

In diesem Zusammenhang achten Sie bitte auch auf die Ausweisung der **Ortstaxe**: auch diese muss mit dem Code **N1** (MwSt.-frei Art. 15) in Rechnung gestellt werden oder auf der Registrierkasse eingestellt sein. Ab und zu ist der Code N2.2 anzutreffen, welcher korrigiert werden muss.

SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Alle Betriebe mit Mitarbeitern (gleich in welchem Rechtsverhältnis, also auch nur mit mitarbeitenden Familienmitgliedern) müssen die Bestimmungen zur Sicherheit am Arbeitsplatz einhalten. Welche grundlegenden Kurse sind zu absolvieren? Eine kurze Zusammenfassung.

Arbeitgeber

Welche selber die Funktion des Leiters der Dienststelle für den Arbeits- und Gesundheitsschutz

übernehmen, müssen einen 16-stündigen Kurs (für niederes Risiko) besuchen. Alle 5 Jahre ist ein Auffrischkurs von 6 Stunden zu besuchen.

Arbeitnehmer und Mitarbeiter

müssen einen 8-stündigen Arbeitssicherheitskurs (niederes Risiko) absolvieren, davon sind 4 Stunden allgemeine Ausbildung und 4 Stunden spezifische Ausbildung. Diese Pflicht gilt unabhängig ob ein Vollzeit- oder Teilzeitvertrag vorliegt, ob auf unbestimmte Zeit oder nur saisonal. Sollten neue Mitarbeiter den Kurs nicht bereits anderswo absolviert haben muss der Kurs innerhalb von 60 Tagen nach Arbeitsbeginn gemacht werden; der Kurs ist alle 5 Jahre aufzufrischen.

Brandschutzbeauftragte

Die im Oktober 2022 neu aufgelegten Bestimmungen sehen für Brandschutzbeauftragte die Absolvierung eines Grundkurses im Bereich Brandschutz vor, welcher je nach Risikoniveau der jeweiligen Tätigkeit 4, 8 oder 16 Stunden umfasst. Es muss nun alle 5 Jahre ab Besuch des Grundkurses ein Auffrischkurs absolviert werden, der je nach Brandrisiko 2, 5 oder 8 Stunden umfasst.

Brandschutzbeauftragte, welche den Grundkurs ab dem 5. Oktober 2017 absolviert haben, müssen nun innerhalb von fünf Jahren ab Kursbesuch eine Auffrischung absolvieren.

Eine Ausnahme gilt für jene Brandschutzbeauftragte, deren Ausbildungskurs bei Inkrafttreten der neuen Bestimmung am 4. Oktober 2022 bereits mehr als fünf Jahre zurückliegt. Diese müssen den Auffrischkurs innerhalb 4. Oktober 2023 absolvieren.

Erste Hilfe-Beauftragter

Arbeitgeber müssen mindestens einen Beauftragten für die Erste Hilfe im Betrieb ernennen. Dies kann entweder ein mitarbeitendes Familienmitglied oder ein Mitarbeiter sein, oder auch der Arbeitgeber selber. Auch hier ist je nach Risikoklasse ein Kurs vorgesehen, welcher alle zehn Jahre aufzufrischen ist.

STEUERBONUS STROM / GAS 1+2 TRIM. 2023

Wie bekannt, gelten auch für das I. Trimester 2023 die im Vorjahr eingeführten Energiebonuse noch. Mit dem sogenannten Dekret „bollette“ wurde nun auch noch das II. Trimester 2023 für den Bonus auf den Ankauf von Strom und Gas berücksichtigt, allerdings wurden die Prozentsätze stark reduziert.

Für nicht stromintensive Betriebe (ab 4,5 kW) beträgt der Bonus für das II. Trimester 10 Prozent bei einem Preisanstieg im I. Trimester 2023 von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum selben Trimester im Jahr 2019. Für nicht gasintensive Betriebe beträgt der Bonus für das II. Trimester 20 Prozent bei einem Preisanstieg im I. Trimester 2023 von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum selben Trimester im Jahr 2019.

Die Verrechnung der errechneten Guthaben muss innerhalb 31. Dezember 2023 erfolgen.

Für die Berechnung dieser Bonusbeträge müssen die notwendigen Angaben weiterhin bei den jeweiligen Energieanbietern eingeholt werden.

FÖRDERUNG FÜR VERTRETUNG BEI SCHWANGERSCHAFTS-, MUTTERSCHAFTS- UND ERZIEHUNGSZEITEN

Die Landesverwaltung unterstützt Unternehmerinnen, Freiberuflerinnen und Selbstständige bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Zu diesem Zweck ist nun eine finanzielle Unterstützung für Unternehmerinnen, Selbstständige und Freiberuflerinnen in Betrieben mit weniger als 10 Mitarbeitern vorgesehen, wenn diese in Zeiten, in denen eine Unterbrechung der Tätigkeit aus Gründen der Schwangerschaft, der Mutterschaft oder der Kindererziehung erforderlich ist, eine **Vertretung** beschäftigen.

Anspruchsberechtigt sind:

- Unternehmerinnen, auch Gesellschafterinnen, mit operativem Sitz in der Provinz Bozen, welche dort dauerhaft ihre berufliche Tätigkeit ausüben;

- Selbstständige und Freiberuflerinnen, welche in der Provinz Bozen tätig sind;
- am Unternehmen beteiligte Familienangehörige, gemäß Artikel 230*bis* des Zivilgesetzbuches (dazu gehören Ehegatten, Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerte bis zum zweiten Grad);
- Mitarbeiterinnen mit koordinierter und kontinuierlicher Zusammenarbeit sofern in der Provinz Bozen ansässig.

Die Antragstellerin muss seit mindestens 6 Monaten für die Zwecke der Sozial- und Krankenabsicherung pflichtversichert sein.

Um den Beitrag beantragen zu können, muss sich die Antragstellerin entweder schwanger sein, sofern der Facharzt das Erfordernis der Unterbrechung der Arbeit festgestellt hat, oder zusammenlebende Kinder unter 12 Jahren haben.

Konkret kann eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter in Form eines abhängigen oder selbstständigen Arbeitsverhältnisses beauftragt werden. Es kann sich dabei um eine vollständige Vertretung oder um eine teilweise Vertretung, bei der nur einen Teil der Aktivitäten der Antragstellerin abdeckt wird, handeln.

Die Vertretung kann eine Gesamthöchstdauer von 18 Monaten haben, welche im Falle von Mehrlingsschwangerschaften auf 24 Monate erhöht wird. Der Höchstzeitraum bezieht sich auf jedes zusammenlebende Kind unter 12 Jahren und kann auch den Zeitraum der Schwangerschaft umfassen. Vorbehaltlich der Höchstdauer kann die Maßnahme für jedes Kind mehrmals beansprucht werden.

Für die Vertretung aufgrund eines Arbeitsvertrages kann ein Beitrag von 80 Prozent auf den Nettobetrag der Lohnabrechnung anerkannt werden. Für die Vertretung durch den Ankauf von selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit können 60 Prozent des steuerpflichtigen Betrages der Rechnungen (ohne Mehrwertsteuer) anerkannt werden. Die Förderung kann maximal 20.000 Euro betragen.

Der Beitragsantrag muss vor dem Vertretungszeitraum eingereicht werden.

Dem Beitragsantrag muss ein sogenanntes Tätigkeitsprogramm beigelegt werden. Sowohl für den Antrag als auch für das Tätigkeitsprogramm gibt es eigene Vordrucke, welche auf einer Website der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem muss dem Beitragsantrag auch der unterzeichnete Lohnarbeitsvertrag oder der freiberufliche Dienstleistungsvertrag beigelegt werden. Alle Dokumente müssen mittels PEC an die PEC-E-Mail-Adresse des zuständigen Landesamtes geschickt werden: industrie.industria@pec.prov.bz.it

Die Beitragsanträge können vorerst bis zum Ende des Jahres eingereicht werden.

VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT ÖFFENTL. BEITRÄGE

Die Bestimmungen des Gesetzes 124/2017 schreiben vor, bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auf der Website des Unternehmens eine vollständige und detaillierte Liste der öffentlichen Beihilfen und Beiträge zu veröffentlichen, die es in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit im Vorjahr erhalten hat.

Die Unternehmen, welche keine eigene Website haben, müssen für die Veröffentlichung auf der Website der Fachverbände sorgen, denen sie angehören.

Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind und unabhängig von ihrer Buchhaltungsform (ordentlich, vereinfacht, pauschal), sind verpflichtet, die oben genannte Verpflichtung zu erfüllen. Freiberufler sind ausgeschlossen.

Sollte Ihr Betrieb also im Jahr 2022 öffentliche Beiträge im Ausmaß von EUR 10.000 (als Einzelbetrag, oder auch als Summe einzelner Beträge) oder mehr vom Land, Staat, Gemeinde, Handelskammer, usw. **kassiert** haben, muss dies veröffentlicht werden, entweder auf der eigenen Homepage, oder auf jener des Fachverbandes (HGV, hds, LVH, SBB, usw.).

Bei Zuwiderhandlung fallen nicht unerhebliche Strafen an (1% der erhaltenen Summe, mit einem Mindestbetrag EUR 2.000, und zusätzlich 100%ige Rückzahlung bei Verweigerung der Veröffentlichung innert 90 Tagen nach Aufforderung).

STEMPELSTEUER JA ODER NEIN?

Wann ist die Stempelsteuer auf der e-Rechnung geschuldet?

Diese ist grundsätzlich dann geschuldet, sobald Transaktionen verrechnet werden, welche nicht der MwSt. unterliegen. Das sind Operationen mit folgenden Transaktions-Kodexen:

- N1 – außerhalb Geltungsbereich
- N2.1 – nicht steuerbar laut Art. 7 bis zu 7-septies
- N2.2 – nicht steuerbar - andere Fälle (z.B. Pauschalbesteuerung)
- N3.5 – nicht steuerpflichtig aufgrund Absichtserklärung
- N3.6 – nicht steuerpflichtig – Umsätze, welche nicht Plafond bilden
- N4 – steuerfrei/esenti

Für Rechnungen, die ab dem 1. Januar 2023 ausgestellt werden gilt folgendes:

- wenn der Betrag der Stempelsteuer, der auf die im **ersten** Quartal ausgestellten Rechnungen entfällt, insgesamt 5.000 Euro nicht übersteigt, kann er zusammen mit der für das zweite Quartal fälligen Steuer bis zum 30. September entrichtet werden,
- wenn der Gesamtbetrag der für die in den **ersten beiden** Quartalen ausgestellten Rechnungen fälligen Stempelabgaben 5.000 Euro nicht übersteigt, kann er zusammen mit der für das dritte Quartal fälligen Steuer bis zum 30. November entrichtet werden.
- Der Termin für die Entrichtung der Stempelsteuer auf den Rechnungen des 4. Quartals ist der 28. Februar des Folgejahres.

KONTROLLE DER PEC-ADRESSE

Bitte prüfen Sie regelmäßig die Eingänge auf Ihrer PEC-Adresse auf neue Eingänge!

Dort landen nämlich auch offizielle Mitteilungen der Agentur für Einnahmen (z.B. im Zusammenhang mit MwSt.-Rückvergütungsanträge) oder Mitteilungen vom INPS oder der INAIL.

Außerdem stellen wir fest, dass zahlreiche Unternehmen über keine oder nicht mehr gültige PEC-Adressen verfügen. Bitte kontrollieren Sie daher, ob Ihre PEC Adresse noch aktiv ist und verlängern Sie diese gegebenenfalls. Die Handelskammer sieht diesbezüglich Verwaltungsstrafen vor.

Unter der Website <https://www.registroimprese.it/> kann überprüft werden, ob für Ihr Unternehmen eine aktive PEC-Adresse aufscheint. Falls dem nicht so ist, kann mittels einer vereinfachten Prozedur die PEC-Adresse unter folgendem Link hinterlegt werden: <https://ipecc-registroimprese.infocamere.it/ipecc/do/Welcome.action>.

Auch nach Streichung der Firmenposition aus dem Handelsregister muss die PEC-Adresse für mindestens ein Jahr weitergeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an post@contor.it widersprechen.